

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I	Allgemeine Bestimmungen	2
Artikel 1	Begriffsbestimmungen	2
Abschnitt II	Konzept Ursprungsprodukt	3
Artikel 2	Allgemeine Anforderungen	3
Artikel 3	Vollständig gewonnene oder hergestellte Erzeugnisse	3
Artikel 4	In ausreichendem Masse be- oder verarbeitet	4
Artikel 5	Nicht ausreichende Be- oder Verarbeitung	5
Artikel 6	Ursprungskumulation	5
Artikel 7	Massgebende Einheit	6
Artikel 8	Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge	6
Artikel 9	Neutrale Elemente	7
Artikel 10	Buchmässige Trennung	7
Artikel 11	Territorialitätsprinzip	8
Artikel 12	Beförderungsvorschriften	9
Abschnitt IV	Ursprungsnachweis	9
Artikel 13	Ursprungserklärung	9
Artikel 14	Ermächtigter Ausführer	10
Abschnitt V	Präferenzbehandlung	11
Artikel 15	Erfordernisse bei der Einfuhr	11
Artikel 16	Einfuhr in Teilsendungen	11
Artikel 17	Zusammenarbeit von Ausführern und Einführern mit den Zollbehörden	11
Artikel 18	Verweigerung der Präferenzbehandlung	12
Abschnitt VI	Verwaltungszusammenarbeit	12
Artikel 19	Prüfung der Ursprungserklärung	12
Artikel 20	Notifikationen und Zusammenarbeit	13
Artikel 21	Vertraulichkeit	14
Abschnitt VII	Schlussbestimmungen	14
Artikel 22	Sanktionen	14
Artikel 23	Übergangsbestimmungen für Erzeugnisse im Transit oder Lagerung	14
Artikel 24	Revision	14

Übersetzung¹

ANHANG I über die Bestimmung des Begriffs "Ursprungserzeugnisse"

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Anhangs bedeuten:

- a) „Vertragspartei“ die Philippinen, Island, Norwegen oder das Zollgebiet der Schweiz. Auf Grund der Zollunion zwischen der Schweiz und Liechtenstein gelten Waren mit Ursprung Liechtenstein als Waren mit Schweizer Ursprung;
- b) „Produktion“ die Methoden zur Gewinnung von Erzeugnissen, wie z.B. das Zusammenstellen, Herstellen, Zusammenfügen, Aufziehen, Züchten, Abbauen, Extrahieren, Ernten, Fischen, Fangen, Sammeln, Jagen, Einfangen; und das Produzieren;
- c) "Vormaterial" jegliche Zutaten, Rohstoffe, Komponenten, Teile oder Zubehör, die beim Herstellen von Erzeugnissen verwendet werden;
- d) "Zollwert" der Wert, der nach dem Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 (nachfolgend WTO-Übereinkommen über den Zollwert) festgelegt wird;
- e) "Wert der Vormaterialien" der Zollwert der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft zum Zeitpunkt der Einfuhr oder, wenn dieser nicht bekannt ist und nicht festgestellt werden kann, wird das WTO-Übereinkommen über den Zollwert angewendet;
- f) "Ab-Werk-Preis" der Preis des Erzeugnisses, der dem Hersteller in derjenigen Vertragspartei gezahlt wird, in der die letzte Be- oder Verarbeitung durchgeführt worden ist, in Übereinstimmung mit den internationalen Handelsklauseln (Incoterms), abzüglich inländischer Abgaben, die rückerstattet oder zurückbezahlt werden, wenn das Erzeugnis ausgeführt wird;
- g) "Harmonisiertes System" bzw. die Abkürzung "HS" das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren;
- h) "Kapitel", „Position“ und „Unterposition“ ein Kapitel (zweistelliger Code), eine Position (vierstelliger Code) oder eine Unterposition (sechsstelliger Code) des Harmonisierten Systems.

¹ Übersetzung des englischen Originaltextes.

Abschnitt II Konzept Ursprungsprodukt

Artikel 2 Allgemeine Anforderungen

Für die Zwecke dieses Anhangs gelten Erzeugnisse als Ursprungserzeugnisse einer Vertragspartei, wenn:

- a) sie in Übereinstimmung mit Artikel 3 vollständig in einer Vertragspartei gewonnen oder hergestellt worden sind;
- b) die in einer Vertragspartei in der Be- oder Verarbeitung des Erzeugnisses verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft in Übereinstimmung mit Artikel 4 in ausreichendem Masse be- oder verarbeitet worden sind;
- c) sie in einer Vertragspartei ausschliesslich aus Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft einer oder mehrerer Vertragsparteien hergestellt worden sind; oder
- d) sie in einer Vertragspartei ausschliesslich aus Vormaterialien gemäss Buchstaben a) bis c) hergestellt worden sind.

Artikel 3 Vollständig gewonnene oder hergestellte Erzeugnisse

Folgende Erzeugnisse gelten als in einer Vertragspartei vollständig gewonnen oder hergestellt:

- a) aus dem Boden, Gewässer, Meeresboden oder Meeresuntergrund gewonnene mineralische Erzeugnisse und andere natürliche Rohstoffe, die nicht in den Buchstaben (b) bis (f) genannt sind;
- b) in der Vertragspartei angebaute und geerntete pflanzliche Erzeugnisse;
- c) in der Vertragspartei geborene und aufgezogene lebende Tiere;
- d) in der Vertragspartei erhaltene Erzeugnisse von dort aufgezogenen, lebenden Tieren;
- e) in der Vertragspartei erhaltene Erzeugnisse von dort geborenen und aufgezogenen, geschlachteten Tieren;
- f) in der Vertragspartei erhaltene Erzeugnisse, welche dort durch Jagen, Fangen, Fischen, Aquakultur, Sammeln oder Einfangen erzielt worden sind;
- g) in der Vertragspartei durch den Gebrauch von Zellkulturen erhaltene Erzeugnisse;²
- h) Erzeugnisse der Kapitel 29 bis 39, die durch Fermentierung erhalten worden sind;³
- i) Erzeugnisse der Seefischerei und andere Meereserzeugnisse, welche von einem Schiff einer Vertragspartei ausserhalb der territorialen Gewässer⁴ jedes Landes aus dem Meer entnommen worden sind und ausschliesslich aus solchen Erzeugnissen an Bord von Fabriksschiffen einer Vertragspartei hergestellte Erzeugnisse;

In diesem Zusammenhang bedeuten die Begriffe Fabriksschiff einer Vertragspartei und Schiff einer Vertragspartei solche, die in einer Vertragspartei registriert sind, unter ihrer Flagge fahren und deren Besitzer, Führungskräfte, Geschäftsleitung und

² Zellkultur bedeutet die Zucht von menschlichen, tierischen oder pflanzlichen Zellen unter kontrollierten Bedingungen (wie definierten Temperaturen, Wachstumsmedium, Gasgemisch und pH), ausserhalb eines lebenden Organismus.

³ Fermentierung ist ein biotechnologischer Prozess, in welchem menschliche, tierische oder pflanzliche Zellen, Bakterien, Hefe, Pilze oder Enzyme verwendet werden.

⁴ Territoriale Gewässer beinhalten die inneren Gewässer und das Küstenmeer

Staatszugehörigkeit von Schiffsführern, Offizieren und Mannschaft den Gesetzen und Vorschriften der Vertragspartei entsprechen;

- j) dem Meeresboden oder dem Meeresuntergrund ausserhalb der territorialen Gewässer der Vertragspartei entnommene Erzeugnisse, vorausgesetzt, dass die Vertragspartei die Rechte zur Nutzung dieses Meeresbodens oder Meeresuntergrundes in Übereinstimmung mit internationalem Recht besitzt;
- k) in der Vertragspartei bei einer dort ausgeübten Produktionstätigkeit angefallene Abfälle;
- l) dort gesammelte Altwaren, die nur zur Gewinnung von Rohstoffen und nicht für ihren ursprünglichen Zweck verwendet werden können;
- m) in der Vertragspartei ausschliesslich aus Erzeugnissen nach den Buchstaben a) bis l) hergestellte Erzeugnisse.

Artikel 4 In ausreichendem Masse be- oder verarbeitet

1. Ein Erzeugnis aus Vormaterialien ohne Ursprungeigenschaft gilt als in ausreichendem Masse be- oder verarbeitet, wenn die entsprechende Ursprungsregel des Appendixes erfüllt ist.
2. Für die Zwecke von Absatz 1 gelten die in Artikel 5 aufgeführten Bearbeitungen in jedem Fall als ungenügend, um Ursprungeigenschaft zu verleihen.
3. Die in Absatz 1 erwähnten Ursprungsregeln bezeichnen die Be- oder Verarbeitungen, die an den verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungeigenschaft vorgenommen werden müssen und gelten nur für diese. Daraus folgt, dass wenn ein Erzeugnis die Ursprungeigenschaft in einer Vertragspartei in Übereinstimmung mit Absatz 1 erworben hat und in dieser Vertragspartei als Vormaterial zur Herstellung eines anderen Erzeugnisses weiterverwendet wird, die Bestandteile dieses Vormaterials ohne Ursprungeigenschaft unberücksichtigt bleiben.
4. Ungeachtet von Absatz 1 werden Erzeugnisse, die den im Appendix vorgesehenen Positionssprung nicht erfüllen, als solche mit Ursprungeigenschaft betrachtet, sofern der

Wert aller Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die den Positionssprung nicht erfüllen, nicht mehr als 20 Prozent des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses ausmachen, und die anderen Voraussetzungen dieses Anhangs erfüllt sind.

5. Absatz 4 findet keine Anwendung auf Erzeugnisse, die gemäss Artikel 3 vollständig gewonnen und hergestellt worden sind. Hingegen findet die Toleranz gemäss Absatz 4 Anwendung in den Fällen, in denen die Ursprungsregel des Appendix vorsieht, dass gewisse Vormaterialien vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen.

Artikel 5 Nicht ausreichende Be- oder Verarbeitung

1. Ungeachtet des Artikels 4 gelten folgende Behandlungen - auch kumuliert - nicht als ausreichend, um Ursprungseigenschaft zu verleihen:
 - a) Behandlungen, die dazu bestimmt sind, den Zustand eines Erzeugnisses während des Transports oder der Lagerung zu erhalten;
 - b) Einfrieren oder Auftauen;
 - c) Verpacken und Umpacken;
 - d) Waschen, Reinigen, Entfernen von Staub, Rost, Öl, Farbe oder anderen Beschichtungen;
 - e) Bügeln oder Pressen von Textilien;
 - f) einfaches Bemalen und Polieren;
 - g) Schälen, teilweises oder gänzlich Bleichen, Polieren und Überziehen von Getreide und Reis;
 - h) Färben oder Formen von Zucker;
 - i) Schälen und Entfernen von Steinen, Kernen, Samen und Schalen von Früchten, Nüssen und Gemüse;
 - j) Schärfen, einfaches Schleifen oder einfaches Schneiden;
 - k) Sieben, Trennen, Sortieren, Einreihen, Ordnen, Bemustern;
 - l) einfaches Abfüllen in Flaschen, Dosen, Kolben, Taschen, Kisten, Schachteln, Befestigen auf Karten sowie alle anderen ähnlichen, einfachen Verpackungsvorgängen;
 - m) Anbringen oder Aufdrucken von Marken, Etiketten, Aufschriften und anderen der Identifikation dienlichen Zeichen auf Erzeugnissen oder deren Verpackung;
 - n) einfaches Mischen von Erzeugnissen gleicher oder unterschiedlicher Art;
 - o) einfaches Zusammensetzen von Teilen oder Artikeln zu einem vollständigen Artikel oder Zerlegen eines Erzeugnisses in seine Einzelteile; oder
 - p) Schlachten von Tieren.
2. Für die Zwecke des Absatzes 1 beschreibt "einfach" Vorgänge oder Prozesse, welche weder spezielle Fähigkeiten noch Maschinen, Apparate oder Ausrüstungen, welche speziell zur Ausführung dieser Vorgänge oder Prozesse hergestellt oder installiert wurden, voraussetzen.
3. Bei der Beurteilung, ob die an einem Erzeugnis vorgenommenen Be- oder Verarbeitungen als nicht ausreichend gemäss Absatz 1 gelten, sind alle in einer Vertragspartei an diesem Erzeugnis vorgenommenen Be- oder Verarbeitungen insgesamt in Betracht zu ziehen.

Artikel 6 Ursprungskumulation

1. Bei einem Erzeugnis einer Vertragspartei, welches als Vormaterial in der Herstellung eines Erzeugnisses in einer anderen Vertragspartei verwendet wird, gilt als Ursprungsland

diejenige Vertragspartei, in welcher die letzte Behandlung vorgenommen wurde, welche über die in Artikel 5 Absatz 1 genannten Behandlungen hinausgeht.

2. Ein Ursprungserzeugnis einer Vertragspartei, welches in eine andere Vertragspartei ausgeführt wird und an dem keine Be- oder Verarbeitung vorgenommen wurde, die über die in Artikel 5 Absatz 1 aufgeführten Behandlungen hinausgeht, behält seinen Ursprung.
3. Werden zur Herstellung von Erzeugnissen Vormaterialien mit Ursprung in zwei oder mehr Vertragsparteien verwendet, und haben diese Vormaterialien keine Be- oder Verarbeitung erfahren, welche über die in Artikel 5 genannten Behandlungen hinausgeht, wird der Ursprung durch das Vormaterial mit dem höchsten Zollwert in dieser Vertragspartei bestimmt.

Artikel 7 Massgebende Einheit

1. Für die Zwecke der Bestimmung der Ursprungseigenschaft wird die massgebende Einheit eines Erzeugnisses oder eines Vormaterials in Übereinstimmung mit dem Harmonisierten System bestimmt.
2. Absatz 1 zufolge ergibt sich, dass:
 - a) im Falle von Erzeugnissen, die gemäss Appendix einem Positionssprung oder einer spezifischen Be- oder Verarbeitungsregel unterliegen, die Verpackungsmaterialien und Behälter zum Einzelverkauf, sofern sie in Übereinstimmung mit der Allgemeinen Vorschrift 5 zum Harmonisierten System wie das darin enthaltene Erzeugnis eingereiht werden, unbeachtet bleiben. Falls die Erzeugnisse gemäss Appendix einer Wertkriteriumregel unterliegen, wird der Wert der Verpackungsmaterialien und Behälter für den Einzelverkauf bei der Berechnung des Wertkriteriums, je nach Fall, entweder als Vormaterial mit Ursprungseigenschaft der Vertragspartei oder als Vormaterial ohne Ursprungseigenschaft berücksichtigt;
 - b) Verpackungsmaterialien und Transportbehälter, die für den Schutz der Erzeugnisse während des Transports verwendet werden, ausgenommen Verpackungsmaterialien und Behälter für den Einzelverkauf, bleiben bei der Ursprungsbestimmung unbeachtet;
 - c) Warenzusammenstellungen in Übereinstimmung mit der Allgemeinen Vorschrift 3 als Ursprungserzeugnisse betrachtet werden, sofern alle Bestandteile Ursprungserzeugnisse sind. Falls eine Warenzusammenstellung aus Erzeugnissen mit und solche ohne Ursprungseigenschaft besteht, wird die ganze Warenzusammenstellung als Ursprungserzeugnis betrachtet, sofern der Wert aller Erzeugnisse ohne Ursprungseigenschaft 20% des Ab-Werk Preises der Warenzusammenstellung nicht überschreitet;
 - d) bei einer Sendung mit gleichen Erzeugnissen, die in dieselbe Position eingereiht werden, jedes Erzeugnis bei der Anwendung der Vorschriften des Appendix für sich betrachtet werden muss;
 - e) bei Erzeugnissen, die die Voraussetzungen dieses Anhangs erfüllen und in einer oder mehreren Sendungen in zerlegter Form, aber eingereiht als zusammengesetzt gemäss Allgemeiner Regel 2 a), von einer Vertragspartei in eine andere importiert werden, die Ursprungsbestimmung nach dem zusammengesetzten Erzeugnis vorgenommen wird.

Artikel 8 Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge

1. Bei der Beurteilung, ob alle Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die in der Herstellung von Erzeugnissen verwendet worden sind, den Positionssprung oder einen spe-

zifischen Herstellungs- oder Bearbeitungsvorgang gemäss Appendix erfüllen, bleiben Zubehör, Ersatzteile, Maschinen, Apparate oder Fahrzeuge, die Teil der normalen Ausstattung und im Ab-Werk Preis inbegriffen und nicht separat verrechnet sind, unbeachtet.

2. Falls die Erzeugnisse einer Wertkriteriumregel unterliegen, wird der Wert des Zubehörs, der Ersatzteile oder Werkzeuge bei der Berechnung des Wertkriteriums, je nach Fall, entweder als Vormaterial mit Ursprungseigenschaft einer Vertragspartei oder als Vormaterial ohne Ursprungseigenschaft berücksichtigt.

Artikel 9 Neutrale Elemente

Neutrale Elemente sind Erzeugnisse, die bei der Herstellung, beim Testen oder bei der Kontrolle von anderen Erzeugnissen verwendet werden, die aber nicht in diese Erzeugnisse eingehen. Sie gelten - ungeachtet ihres Ursprungs - als Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft.

Artikel 10 Buchmässige Trennung

1. Werden bei der Herstellung eines Erzeugnisses austauschbare Vormaterialien mit und ohne Ursprungseigenschaft verwendet, so wird die Ursprungseigenschaft dieser Vormaterialien

terialien auf der Grundlage eines Inventarsystems beurteilt. Falls es die nationalen Vorschriften vorsehen, kann das System einer vorgängigen Bewilligung durch die zuständige Zollbehörde unterliegen.

2. Für die Zwecke des Absatzes 1 versteht man unter "austauschbaren Vormaterialien" solche der gleichen Art und Handelsqualität, die die gleichen technischen und physikalischen Eigenschaften besitzen und nicht voneinander unterschieden werden können.
3. Das Inventarsystem muss garantieren, dass nicht mehr Erzeugnisse die Ursprungseigenschaft erhalten, als wenn die Vormaterialien mit und ohne Ursprungseigenschaft getrennt gelagert worden wären.
4. Wenn ein Inventarverfahren gewählt wurde, muss dieses während dem ganzen Fiskaljahr bzw. der ganzen Fiskalperiode verwendet werden.
5. Ein Hersteller, welcher ein Inventarsystem verwendet, muss die Aufzeichnungen der Anwendung des Systems aufbewahren, damit die Zollverwaltung der Ausfuhr-Vertragspartei die Möglichkeit einer Überprüfung der Befolgung der Vorschriften dieses Anhangs hat.
6. Bei unsachgemäßem Gebrauch der Buchmässigen Trennung durch den Hersteller kann ihm die Zollbehörde die Bewilligung jederzeit entziehen.

Abschnitt III Territoriale Voraussetzungen

Artikel 11 Territorialitätsprinzip

1. Die in den Bestimmungen des Abschnitts II genannten Bedingungen für den Erwerb der Ursprungseigenschaft müssen ohne Unterbrechung im Gebiet einer Vertragspartei erfüllt werden.
2. Wenn Ursprungserzeugnisse in die Ausfuhr-Vertragspartei wieder eingeführt werden, nachdem sie in ein Drittland ausgeführt worden waren, ohne dort eine Behandlung erfahren zu haben, die über das zum Erhalt ihres Zustands erforderliche Mass hinausgeht, behalten diese Erzeugnisse ihre Ursprungseigenschaft.
3. Ungeachtet von Absatz 1 wird der Erwerb der Ursprungseigenschaft von Erzeugnissen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Abschnitts II nicht durch Be- oder Verarbeitungen, welche in einem Drittland im Rahmen eines passiven Veredelungsverkehrs oder eines ähnlichen Verfahrens ausgeführt werden, berührt, wenn:
 - a) die wiedereingeführten Vormaterialien aus den ausgeführten Vormaterialien hergestellt worden sind;
 - b) der im Drittland insgesamt erzielte Wertzuwachs 15 Prozent des Ab-Werk-Preises der Erzeugnisse nicht überschreitet; und
 - c) der Gesamtwert der in der Vertragspartei verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft und der ausserhalb der betreffenden Vertragspartei insgesamt

erzielte Wertzuwachs zusammengekommen den im Appendix erlaubten Prozentsatz nicht überschreitet.

4. Für die Zwecke des Unterabsatzes 3 b) bedeutet der Begriff "insgesamt erzielter Wertzuwachs" alle ausserhalb der betreffenden Vertragspartei entstandenen Kosten, einschliesslich der Transportkosten und des Wertes der dort verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft.

Artikel 12 Beförderungsvorschriften

1. Erzeugnisse mit Ursprungseigenschaft, für die in einer Vertragspartei eine präferenzielle Veranlagung beantragt wird, müssen diesselben sein, die aus einer anderen Vertragspartei ausgeführt worden sind. Bevor sie zum präferenziellen Ansatz veranlagt werden, dürfen sie nicht verändert oder in irgendeiner Weise umgewandelt werden; Be- oder Verarbeitungen sind nur zulässig, soweit dies zur Erhaltung des Zustands erforderlich ist. Das Anbringen von Marken, Etiketten, Plomben oder das Hinzufügen von Dokumentation zur Erfüllung nationaler Vorschriften der Einfuhr-Vertragspartei ist erlaubt.
2. Der Transit oder die Lagerung von Erzeugnissen oder Sendungen oder die Aufteilung von Sendungen in Drittländern ist erlaubt, sofern die Waren dort unter Zollkontrolle bleiben.
3. Die Übereinstimmung mit den Bedingungen der Absätze 1 und 2 gilt als gegeben, es sei denn, die Zollbehörden der Einfuhr-Vertragspartei hätten Zweifel daran. In solchen Fällen kann die Zollbehörde der Einfuhr-Vertragspartei vom Einführer oder seinem Vertreter die Vorlage entsprechender Beweismittel verlangen; dies kann durch jegliche Mittel erfolgen, einschliesslich vertraglicher Transportdokumente wie Frachtbriefen, Packlisten oder anderen Beweismitteln, die sich auf die Erzeugnisse beziehen.

Abschnitt IV Ursprungsnachweis

Artikel 13 Ursprungserklärung

1. Für die Zwecke der präferenziellen Veranlagung in der Einfuhr-Vertragspartei erstellt ein Ausführer in einer Vertragspartei einen Ursprungsnachweis in der Form der nachfolgenden Ursprungserklärung (ohne Fussnoten), wenn es sich um Ursprungserzeugnisse einer Vertragspartei handelt.

"The exporter of the goods covered by this document (customs authorisation No...⁵) declares that, except where otherwise clearly indicated, the goods satisfy the Rules of Origin to be considered as

⁵ Gemäss Artikel 14 muss ein Ermächtigter Ausführer die Ursprungserklärung nicht unterschreiben, sondern die Bewilligungsnummer angeben. Ein Nicht-Ermächtigter Ausführer muss seine Unterschrift über dem Namen in Blockschrift anbringen und das Feld der Bewilligungsnummer frei lassen.

*originating under the PH-EFTA FTA (Country of Origin:
.....⁶)*

Place and Date⁷

*.....
Signature above the Printed Name
of the Authorised Signatory*

2. Die Ursprungserklärung ist auf einer Rechnung, Packliste, Lieferschein oder jedem anderen relevanten Handelsdokument anzubringen, welches den Ausführer und die Ursprungserzeugnisse identifiziert, und sie muss, vorbehaltlich der Bestimmungen in Artikel 14, vom Ausführer handschriftlich unterzeichnet sein.
3. Eine Ursprungserklärung kann zum Zeitpunkt der Ausfuhr der Erzeugnisse oder danach ausgefertigt werden. Eine Ursprungserklärung bleibt 12 Monate ab dem Datum der Ausfertigung gültig.
4. Spediteure, Zollagenten oder andere Vertreter eines Ausführers müssen von diesem ermächtigt worden sein, damit sie Ursprungserklärungen ausfertigen dürfen. Die schriftliche Ermächtigung muss der Zollbehörde auf Verlangen vorgelegt werden.
5. Ein Ausführer, der eine Ursprungserklärung ausgefertigt hat, muss eine Kopie der Ursprungserklärung und aller ursprungsrelevanten Dokumente, in Papierform oder elektronisch, mindestens 3 Jahre ab Ausfertigung oder Ausstellung aufbewahren.

Artikel 14 Ermächtigter Ausführer

1. Die Zollbehörden der Ausfuhr-Vertragspartei können, abhängig von den inländischen Bestimmungen, einen in der Vertragspartei niedergelassenen Ausführer dazu ermächtigen (nachfolgend Ermächtigter Ausführer), Ursprungserklärungen auszufertigen, ohne sie handschriftlich zu unterzeichnen.
2. Ein Ausführer, welcher um eine solche Ermächtigung ersucht, muss zur Zufriedenstellung der Zollbehörden der Ausfuhr-Vertragspartei alle erforderlichen Garantien bieten, die nötig sind, um die Ursprungseigenschaft der Erzeugnisse sowie die übrigen Bestimmungen dieses Anhangs überprüfen zu können.
3. Die Zollbehörden der Ausfuhr-Vertragspartei teilen dem Ermächtigten Ausführer eine Bewilligungsnummer zu, die anstatt der Unterschrift in der Ursprungserklärung anzubringen ist.
4. Die Zollbehörden der Ausfuhr-Vertragspartei können die richtige Anwendung der Bewilligung überprüfen und diese jederzeit entziehen, wenn der Ausführer die Voraussetzungen

⁶ Das Ursprungsland der Erzeugnisse ist anzugeben (Philippinen, Island, Norwegen oder Schweiz). Die Verwendung des ISO-Alpha-2 Codes ist erlaubt (PH, IS, NO or CH). Es kann auf diese Angaben an einem spezifischen Ort auf der Rechnung, Packliste, Lieferschein oder anderem relevanten Handelspapier, das den Ausführer und die Ursprungserzeugnisse ausweist, verwiesen werden, woraus das Ursprungsland der Erzeugnisse hervorgeht.

⁷ Auf diese Angaben kann verzichtet werden, wenn sie anderweitig aus dem Dokument hervorgehen.

nicht mehr erfüllt oder in unzulässiger Weise davon Gebrauch macht. Der Entzug der Bewilligung wird den Zollbehörden der anderen Vertragsparteien verfügbar gemacht.

Abschnitt V Präferenzbehandlung

Artikel 15 Erfordernisse bei der Einfuhr

1. Basierend auf der Ursprungserklärung gemäss Artikel 13 gewährt jede Vertragspartei Erzeugnissen mit Ursprungsseigenschaft, welche aus einer Vertragspartei importiert werden, die Präferenzbehandlung in Übereinstimmung mit dem Abkommen.
2. In Übereinstimmung mit den Verfahren der Einfuhr-Vertragspartei hat der Einführer, mit oder auch ohne Ursprungserklärung, die Präferenzbehandlung zum Zeitpunkt der Einfuhr von Ursprungserzeugnissen zu beantragen.
3. Ist der Einführer anlässlich der Einfuhrveranlagung nicht im Besitz der Ursprungserklärung, so kann er, in Übereinstimmung mit der inländischen Gesetzgebung der Einfuhr-Vertragspartei, die Ursprungserklärung zu einem späteren Zeitpunkt vorlegen.
4. Eine Ursprungserklärung ist den Zollbehörden der Einfuhr-Vertragspartei innerhalb von 12 Monaten nach ihrer Ausfertigung vorzulegen. Der Ablauf dieser Frist kann ausgesetzt werden, solange die Erzeugnisse, welche in der Ursprungserklärung enthalten sind, unter Zollkontrolle der Einfuhr-Vertragspartei stehen. Nach diesem Zeitraum kann eine Ursprungserklärung nur bei aussergewöhnlichen Umständen anerkannt werden.
5. Ungeachtet von Absatz 1 kann eine Vertragspartei, in Übereinstimmung mit den nationalen Vorschriften, die präferenzielle Veranlagung ohne Vorlage einer Ursprungserklärung gewähren.
6. Ein Einführer, dem die präferenzielle Veranlagung gewährt worden ist, muss die Ursprungserklärung und andere relevante Belege bis drei Jahre (oder länger, wenn es die nationalen Vorschriften der Einfuhr-Vertragspartei so vorsehen) nach dem Datum der präferenziellen Veranlagung aufbewahren.

Artikel 16 Einfuhr in Teilsendungen

Werden auf Antrag des Einführers und unter den von den Zollbehörden der Einfuhr-Vertragspartei festgelegten Voraussetzungen zerlegte oder nicht zusammengesetzte Erzeugnisse im Sinne der Allgemeinen Vorschrift 2 a) in Teilsendungen eingeführt, so ist den Zollbehörden bei der Einfuhr der ersten Teilsendung eine einzige Ursprungserklärung vorzulegen.

Artikel 17 Zusammenarbeit von Ausführern und Einführern mit den Zollbehörden

1. Ausführer und Einführer, welche das Abkommen nutzen, müssen, im Rahmen des Abkommens und abhängig von der inländischen Gesetzgebung der Vertragspartei, mit den

Zollbehörden der Vertragspartei zusammenarbeiten und ihnen auf Verlangen Belege betreffend der Erfüllung der Bedingungen dieses Anhangs vorlegen.

2. Ein Ausführer, der eine Ursprungserklärung ausgefertigt hat, muss:
 - a) den Zollbehörden der Ausfuhr-Vertragspartei auf Verlangen die Belege gemäss Artikel 13 Absatz 5 vorlegen. Diese Zollbehörden können jederzeit Untersuchungen vornehmen und die Buchhaltung des Ausführers oder Produzenten prüfen und andere geeignete Massnahmen ergreifen; und
 - b) den Einführer und die Zollbehörden der Ausfuhr-Vertragspartei umgehend über jegliche Änderung, die die Ursprungseigenschaft der Erzeugnisse betrifft, informieren, wenn er feststellt oder Grund zur Annahme hat, dass eine Ursprungserklärung unrichtige Informationen enthält.
3. Ein Einführer, der eine präferenzielle Veranlagung beantragt hat, oder dem eine präferenzielle Veranlagung gewährt worden ist, muss:
 - a) den Zollbehörden der Einfuhr-Vertragspartei auf Verlangen die Belege gemäss Artikel 12 Absatz 3 vorlegen; und
 - b) die Zollbehörden der Einfuhr-Vertragspartei umgehend über jegliche Änderung, die die Ursprungseigenschaft der Erzeugnisse betrifft, informieren, wenn er feststellt oder Grund zur Annahme hat, dass eine Ursprungserklärung unrichtige Informationen enthält.

Artikel 18 Verweigerung der Präferenzbehandlung

1. Die Einfuhr-Vertragspartei kann die präferenzielle Veranlagung verweigern oder nicht bezahlte Abgaben nach ihrer inländischen Gesetzgebung nachbeziehen, wenn Erzeugnisse die Voraussetzungen dieses Anhangs nicht erfüllen oder der Einführer oder Ausführer den Nachweis der Erfüllung der relevanten Voraussetzungen nicht erbringt.
2. Ein Tippfehler in der Ursprungserklärung führt nicht dazu, dass diese ungültig wird, wenn eindeutig feststeht, dass sie sich auf die importierten Erzeugnisse bezieht.

Abschnitt VI Verwaltungszusammenarbeit

Artikel 19 Prüfung der Ursprungserklärung

1. Die Zollbehörden der Ausfuhr-Vertragspartei führen auf Ersuchen der Einfuhr-Vertragspartei Überprüfungen von Ursprungserklärungen durch.
2. Das Nachprüfungsgesuch kann die Echtheit der Ursprungserklärung und die Richtigkeit der darin gemachten Informationen betreffen, einschliesslich der Ursprungseigenschaft der betroffenen Erzeugnisse oder die Erfüllung von anderen Voraussetzungen dieses Anhangs. Das Nachprüfungsgesuch gibt die Gründe für die Nachfrage an und beinhaltet eine Kopie der Ursprungserklärung sowie gegebenenfalls jeden anderen Beleg oder Information, welche Grund zur Annahme geben, dass die Ursprungserklärung ungültig sein könnte.
3. Die Einfuhr-Vertragspartei unterbreitet das Nachprüfungsgesuch der Ausfuhr-Vertragspartei innert 36 Monaten nach Ausfertigung der Ursprungserklärung. Trifft ein Gesuch

nach dieser Frist ein, so ist die Ausfuhr-Vertragspartei nicht verpflichtet, eine Untersuchung durchzuführen.

4. Die Zollbehörden der Einfuhr-Vertragspartei können, abhängig von ihrer inländischen Gesetzgebung, die präferenzielle Veranlagung für die betroffenen Erzeugnisse bis zum Abschluss des Nachprüfungsverfahrens einer Ursprungserklärung aufschieben. Dennoch werden die Erzeugnisse, abhängig von der inländischen Gesetzgebung, freigegeben, vorausgesetzt, sie unterliegen keinem Einfuhrverbot oder keiner Einfuhreinschränkung, und es besteht kein Verdacht auf Widerhandlungen.
5. Die Zollbehörden der Ausfuhr-Vertragspartei können Beweise verlangen, eine Überprüfung in den Räumlichkeiten des Ausführers oder Herstellers durchführen, die Geschäftsbücher des Ausführers und des Herstellers kontrollieren und andere geeignete Massnahmen treffen, um die Einhaltung der Bestimmungen dieses Anhangs zu überprüfen.
6. Die anfragende Vertragspartei wird innerhalb von sechs Monaten ab Datum des Nachprüfungsgesuchs über die Ergebnisse und Feststellungen der Untersuchung informiert. Wenn die antragsstellende Vertragspartei innerhalb dieser Frist keine Antwort erhält oder die Antwort nicht eindeutig festhält, dass es sich um Ursprungswaren handelt oder die Ursprungserklärung gültig ist, so kann die anfragende Vertragspartei die präferenzielle Veranlagung für die von der Ursprungserklärung erfasste Sendung ablehnen.
7. Falls die angefragte Vertragspartei die Frist gemäss Absatz 6 aufgrund von Umständen, die nicht in der Verantwortung ihrer Zollverwaltung liegen, nicht einhalten kann, informiert sie die anfragende Vertragspartei vor Ablauf der Frist schriftlich. Die anfragende Vertragspartei verlängert die Frist um weitere sechs Monate.

Artikel 20 Notifikationen und Zusammenarbeit

1. Die Vertragsparteien übermitteln einander über das EFTA-Sekretariat:
 - a) die Anschriften der Zollbehörden der Vertragsparteien, die für die Prüfungen gemäss Artikel 19 zuständig sind und die Anschriften der für andere Belange im Zusammenhang mit der Umsetzung oder Anwendung dieses Anhangs zuständigen Behörden; und
 - b) gegebenenfalls Informationen zu Auslegung, Anwendung und Verwaltung dieses Anhangs.
2. Die Vertragsparteien machen die Informationen über die den Ermächtigten Ausführern zugeordneten Bewilligungsnummern – gemäss Artikel 14 – verfügbar.
3. Die Vertragsparteien sind bestrebt, technische Fragen im Zusammenhang mit der Auslegung, Einführung oder Anwendung dieses Anhangs soweit wie möglich durch direkte

Konsultationen zwischen den Zollbehörden gemäss Unterabsatz 1 a) oder im Unterausschuss Warenhandel zu lösen. Können die Angelegenheiten nicht gelöst werden, so können sie dem Gemischten Ausschuss zur Lösung unterbreitet werden.

Artikel 21 Vertraulichkeit

Alle Informationen, die von Natur aus vertraulich sind oder die auf vertraulicher Basis abgegeben wurden, dürfen von den Behörden der Vertragsparteien nicht ohne ausdrückliche Genehmigung der Person oder Behörde, die die Information geliefert hat, weitergegeben werden.

Abschnitt VII Schlussbestimmungen

Artikel 22 Sanktionen

Jede Vertragspartei stellt in Übereinstimmung mit ihrer inländischen Gesetzgebung sicher, dass bei Verletzung der sich auf diesen Anhang beziehenden Gesetzgebung angemessene Strafen, Sanktionen oder andere Massnahmen verhängt werden.

Artikel 23 Übergangsbestimmungen für Erzeugnisse im Transit oder Lagerung

Die Vorschriften dieses Abkommens können auf Erzeugnisse angewendet werden, welche sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens entweder im Transit oder zur vorübergehenden Lagerung unter Zollaufsicht in einem Zollfreilager oder in Freizonen befinden. Für solche Erzeugnisse kann bis zu sechs Monate nach Inkrafttreten des Abkommens nachträglich eine Ursprungserklärung ausgefertigt werden, vorausgesetzt, dass die Vorschriften dieses Anhangs und insbesondere des Artikels 12 erfüllt sind.

Artikel 24 Revision

Sofern nichts anderes vereinbart ist, überprüfen die Vertragsparteien diesen Anhang und den Appendix 5 Jahre nach Inkrafttreten des Abkommens.